



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 42746, Nachtrag 03

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 42746, Nachtrag 03

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
5½ J x 13 H2

Typ: 55312

Inhaber der ABE und Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH
D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



-2-

Die ABE-Nr. 42746 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder 5½ J x 13 H2, Typ 55312, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch ϕ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis ϕ in mm/Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	55312.15.01	ohne Ring	55,1	475	1830	98/3	15
2	55312.36.S1	ohne Ring	57,08	475	1830	100/4	36
3	55312.15.07	ADY 2 ϕ 72,6/ ϕ 65,1	65,1	500	1830	108/4	15
4	55312.36.04	ADX 2 ϕ 63,34/ ϕ 54,1	54,1	475	1830	100/4	36
5	55312.36.04	ADX 3 ϕ 63,34/ ϕ 56,1	56,1	475	1830	100/4	36
6	55312.36.04	ADX 4 ϕ 63,34/ ϕ 56,6	56,6	475	1830	100/4	36
7	55312.36.04	ADX 5 ϕ 63,34/ ϕ 57,1	57,1	475	1830	100/4	36
8	55312.36.04	ADX 8 ϕ 63,34/ ϕ 59,1	59,1	475	1830	100/4	36
9	55312.36.04	ADX10 ϕ 63,34/ ϕ 60,1	60,1	475	1830	100/4	36

Die Sonderräder 5½ J x 13 H2, Typ 55312, dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 55 1936 98 (4.Ausf.) genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

Im Gutachten vorgeschriebene Reifenfabrikate brauchen, auch wenn sie von gegebenenfalls in den Fahrzeugpapieren genannten abweichen, ebenfalls nicht eingetragen zu werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 42746, Nachtrag 03

-3-

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Lamsheim, vom 09.09.1998 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 21. September 1998
Im Auftrag
Jonxis

Beglaubigt

Kraus
Kraus



Verwaltungsangestellte

Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 42746

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 5½ J x 13 H2, Typ 55312, des Genehmigungsinhabers ATS Leichtmetallräder GmbH, D-67098 Bad Dürkheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt:

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

Nachtragsgutachten zur ABE Nr.42746 nach § 22 StVZO



Anlage 4 Prüfsberichtsnr.: 55 1936 98

4. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH

Typ: **55312**

Seite 1 von 4

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	55312.36.04
Radgröße nach Norm:	5,5 J x 13 H2
Einpreßtiefe in mm:	36
zulässige Radlast in kg:	475
zulässiger Abrollumfang in mm:	1830
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/100
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	63,34
Mittenzentrierring:	ADX 2
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 54,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	54,1

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller: - Mazda Motor Corporation, Japan
- Toyota, Japan
- Suzuki Motor Corp. (J)

Radbefestigungsteile: **Mazda, Toyota:**
4 Kegelbundmuttern
Gewinde M 12 x 1,5
(VS-Set 1240)
Suzuki:
4 Kegelbundmuttern
Gewinde M 12 x 1,25
(VS-Set 1244)

Anzugsmoment in Nm: 100

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

Auflagen und Hinweise:

- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammengewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- F5. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 13-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 13-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- R20. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 145 R 13 in Verbindung mit der Radgröße 5,5Jx 13 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone SF 228, Dunlop SP6 u. All Season, Fulda Diadem 2 und Continental alle Sommerprofile.
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- Y2. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 2) Innendurchmesser: 54,1 mm

Die Anlage 4 mit den Blättern 1 - 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 55312 (ab Herstellungsdatum 9/93) des Herstellers ATS Leichtmetallräder GmbH.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr.42746 nach § 22 StVZO

Anlage 5 Prüfsberichtsnr.: 55 1936 98

4. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH

Typ: **55312**



Seite 1 von 5

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	55312.36.04
Radgröße nach Norm:	5,5 J x 13 H2
Einpreßtiefe in mm:	36
zulässige Radlast in kg:	475
zulässiger Abrollumfang in mm:	1830
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/100
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	63,34
Mittenzentrierring:	ADX 3
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 56,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	56,1

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Honda Motor, Japan, bzw. - Honda of America MFG/USA - Rover Group Ltd. Coventry, England - Kia Motors Corporation, Seoul/Korea - Mitsubishi Motor Corporation, Japan - Perusahaan Otomobil Nasional Berhad, HICOM Industrial Estate, Selangor Dural Ehsan / Malaysia
Radbefestigungsteile:	4 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 (VS-Set 1340)
Anzugsmoment in Nm:	90 - 100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr.42746 nach § 22 StVZO



Anlage 5 Prüfsberichtsnr.: 55 1936 98
4. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH

Typ: **55312**

Seite 2 von 5

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Honda Motor, Japan, bzw.
- Honda of America MFG/USA

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
CA4	65	Honda Accord	D 990	165 R 13 (R12) 185/70R13	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22,F5, Y3
CA5	75 - 90		D 991		
	75 - 90		D 991/1		
AB	74 - 77	Honda Prelude	C 932		
BA 4	80 - 84		E 605		
AL	40	Honda Civic	D 303	165/70R13	
AG	52		D 304	175/70R13	
AH	63 - 74		D 305		
AF	74		D 302	175/70R13	
AN	63		D 331	155 R 13	
ED2	66		E 713		
ED3	66		E 965		
ED3	66		F 311	165/70R13	
ED4	80 - 81		E 714	175/70R13	
ED6	66		F 180		
ED7	80 - 81		E 718		
EC8	55		E 716		
EC9	66		E 717	165 R 13 185/70R13	
EE4	80 - 81	E 803			
EG3	55		F 876	155 R 13	
EG4	66		F 877	(R12)	
EG5	92		F 878	175/70R13	
EG8	66		F 875		
EJ2	74		G 624		
EJ9	55, 66		e6*93/81*0006*..		

Fahrzeughersteller: - Daihatsu Motor Co. Ltd., Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
G 100	27 - 74	Daihatsu Charade	E 576	145 R 13 (R12,R20) 155 R 13	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22,F5, Y3
G 101	27 - 74		F 150		
	38 - 66		F 150/1	165/70R13 175/65R13	

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Bremsscheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- F5. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 13-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 13-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- R20. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 145 R 13 in Verbindung mit der Radgröße 5,5Jx 13 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone SF 228, Dunlop SP6 u. All Season, Fulda Diadem 2 und Continental alle Sommerprofile.
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr.42746 nach § 22 StVZO

Anlage 5 Prüfsberichtsnr.: 55 1936 98

4. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad

Typ: **55312**

Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH



Seite 5 von 5

Auflagen und Hinweise:

Y3. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 3) Innendurchmesser: 56,1 mm

Die Anlage 5 mit den Blättern 1 - 5 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 55312 (ab Herstellungsdatum 9/93) des Herstellers ATS Leichtmetallräder GmbH.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr.42746 nach § 22 StVZO



Anlage 6 Prüfsberichtsnr.: 55 1936 98
4. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH

Typ: **55312**

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller:

- Adam Opel AG, Rüsselsheim, bzw.
- General Motors Espana S.A., Spanien

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
Corsa-A-CC	33 - 51	Opel Corsa	C 961	145 R 13 (R12,R20) 155 R 13 (R12) 155/70R13	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22,F5, Y4
	33 - 51		C 961/1		
	33 - 53		C 961/2		
	33 - 60		C 961/3		
Corsa-B	33 - 66		G 290	145 R 13 (R12,R20) 155/70R13	
S 93			e1*96/27 *0053*..		
Kadett-D	29 - 66	Opel Kadett	B 300	145 R 13 (R12,R20) 155 R 13 165 R 13	
	40 - 85		B 300/1		
Kadett-D-Caravan	29 - 66		B 301		
	40 - 66		B 301/1		
Kadett-E-CC	40 - 74	Opel Astra	D 559	145 R 13 (R12,R20) 155 R 13	
	40 - 82		D 559/1		
	40 - 82		D 559/2		
Kadett-E-Caravan	40 - 85		D 560		
	40 - 62		D 560/1		
	40 - 66		D 560/2		
Kadett-E-Lieferwagen	40 - 74		D 591		
	40 - 62		D 591/1		
	40 - 66		D 591/2		
Kadett-E	40 - 85		E 023		
	40 - 82		E 023/1		
	40 - 82		E 023/2		
Kadett-E-Cabrio	55 - 60	E 388			
	55 - 60	E 388/1			
Astra-F-CC	40 - 74	Opel Astra	F 857	155 R 13 (R12) 175/70R13	
T 92			e1*96/79*0074*..		
Astra-F	42 - 74		G 065		
Astra-F-Caravan	44 - 74		F 854		
T 92 / Kombi			e1*96/79*0075*..		
Astra-F-Cabrio	52 - 60		G 372	155 R 13 M+S 175/70R13 M+S	

Nachtragsgutachten zur ABE Nr.42746 nach § 22 StVZO

Anlage 6 Prüfsberichtsnr.: 55 1936 98
4. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH

Typ: **55312**



Seite 3 von 4

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Adam Opel AG, Rüsselsheim, bzw.
- General Motors Espana S.A., Spanien

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
Ascona-C	40 - 85	Opel Ascona	C 265	155 R 13 (R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22,F5, Y4
	40 - 85		C 265/1		
	40 - 95		C 265/2	165 R 13	
Ascona-C-CC	40 - 85	Opel Vectra	C 266	185/70R13	
	40 - 85		C 266/1		
	40 - 95		C 266/2		
Vectra-A	42 - 66	Opel Vectra	E 947	165 R 13	
	42 - 66		E 947/1		
Vectra-A-CC	42 - 66	Opel Vectra	E 948	185/70R13	
	42 - 66		E 948/1		

I.4 Verwendungsbereich (Fortsetzung)

Fahrzeughersteller: Daewoo Motor Co. Ltd., Chongchon-Dong, Südkorea

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
KLETN	51-55	Daewoo Nexia	H 018	155 R 13 (R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22,B1, F5,Y4
		Daewoo Cielo	bzw.		
		Daewoo Racer	e1*93/81*0006*..		
KLAT	55-63	Daewoo Lanos	e4*96/27*0017*..	175/70R13	

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

Auflagen und Hinweise:

- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Bremsscheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- F5. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 13-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 13-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- R20. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 145 R 13 in Verbindung mit der Radgröße 5,5Jx 13 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone SF 228, Dunlop SP6 u. All Season, Fulda Diadem 2 und Continental alle Sommerprofile.
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- Y4. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 4) Innendurchmesser: 56,6 mm

Nachtragsgutachten zur ABE Nr.42746 nach § 22 StVZO

Anlage 7 Prüfsberichtsnr.: 55 1936 98

4. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH

Typ: **55312**



Seite 1 von 6

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	55312.36.04
Radgröße nach Norm:	5,5 J x 13 H2
Einpreßtiefe in mm:	36
zulässige Radlast in kg:	475
zulässiger Abrollumfang in mm:	1830
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/100
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	63,34
Mittenzentrierung:	ADX 5
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 57,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	57,1

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	<ul style="list-style-type: none">- Audi NSU, Neckarsulm- Volkswagenwerke AG, Wolfsburg, bzw.- Volkswagen AG, Wolfsburg- Sociedad Espanola de Automotives des Turismo S.A. Madrid/Spanien- Automobilove Zavado narodny Podnik in Mlada Boleslav und Vrchlabi (CSFR)- Skoda in Mlada Boleslav, Kvasiny und Vrchlabi (CSFR)
Radbefestigungsteile:	4 Kegelbundschrauben Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 29 mm (VS-Set 1540)
Anzugsmoment in Nm:	90 - 100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr.42746 nach § 22 StVZO

Anlage 7 Prüfsberichtsnr.: 55 1936 98

4. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
 Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH

Typ: **55312**



Seite 2 von 6

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Volkswagenwerke AG, Wolfsburg, bzw.
 - Volkswagen AG, Wolfsburg

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
86 C	29-55	VW Polo	C 292	145 R 13 (A11,R12,R20)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A17,A18,A22,Y5
	29-57		C 292/1	155/70R13 (A11)	
	33-57		C 292/2	165/65R13 (A11) 175/60R13 (A11)	
	83, 85	VW Polo G 40	C 292/1	175/60R13 (A11)	
6 N	33-55	VW Polo	G 774 bzw. e1*96/79 *0069*..	155/70R13 (A11,R12) 165/65R13 (A11,R12)	
6 NF	33-55		G 951	175/60R13 (A11) 175/65R13 (A12) 185/60R13 (A12)	
6 K/V	44-74	VW Polo VW Polo Classic	H 249 bzw. e9*93/81 *0008*..	175/70R13 (A11) 185/65R13 (A12)	
17	37-81	VW Golf / Jetta	9138	155 R 13 (A11,R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A17,A18,A22,B3,F5, Y5
	37-81		9138/1		
	37-82		9138/2	175/70R13 (A11)	
17 CK	37		A 123		
155	37-82	VW Golf Cabrio	B 042		
	49-82		B 042/1		
	53-82		B 042/2		
53	37-81	VW Scirocco	9033		
	37-81		9033/1		
19 E	33-82	VW Golf / Jetta	D 186	155 R 13 (A11,R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A17,A18,A22,F5,Y5
	37-82		D 186/1		
	37-82		D 186/2	175/70R13 (A11)	
19 E-299	66-72	VW Golf / Jetta Syncro	E 083		
53 B	40-82	VW Scirocco	C 116	185/65R13 (A12)	
	40-82		C 116/1		
	53-82		C 116/2		

Nachtragsgutachten zur ABE Nr.42746 nach § 22 StVZO

Anlage 7 Prüfsberichtsnr.: 55 1936 98

4. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH

Typ: **55312**



Seite 3 von 6

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Volkswagenwerke AG, Wolfsburg, bzw.
- Volkswagen AG, Wolfsburg

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
1HXO 4-Loch Radbef.	44-66	VW Golf/Jetta/Vento	F 804	175/70R13 (A11,R12) 185/65R13 (A12) 205/60R13 (A12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A17,A18,A22,F5,Y5
	40-44	VW Golf Variant			
1H	40-66	VW Golf/Jetta/Vento	e1*96/79 *0068*..		
1HXOF	44-55	VW Golf Kombi bzw. Variant bzw. LKW	F 894		
1EXO	55-85	VW Golf Cabrio	G 407		
1HX1	66	VW Golf Syncro	G 156 bzw. e1*92/53 *0004*..		
32 B	40-85	VW Passat VW Passat Variant	B 870	165 R 13 (R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A17,A18,A22,B3, F5,Y5
	40-100	VW Santana	B 870/1	185/70R13	

Fahrzeughersteller: - Audi NSU, Neckarsulm

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
81	40-81	Audi 80 Audi Coupé	A 875	155 R 13 (R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22,B3, F5,Y5
	40-96		A 875/1	165 R 13 (R12)	
	40-82		A 875/2	175/70R13	

Fahrzeughersteller: - Sociedad Espanola de Automoviles des Turismo
S.A., Madrid (E), bzw.
- Seat Espanola de Automoviles de Turismo S.A.
Martorell, Barcelona (E)

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
6 K	33-85	Seat Ibiza	G 406 bzw. e9*93/81 *0001*..	155 R 13 (A11,R12) 155/70R13 (A11) 175/70R13 (A11)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A17,A18,A22,F5,Y5
6 K/C	33-85	Seat Cordoba	G 613	185/65R13 (A12)	

Nachtragsgutachten zur ABE Nr.42746 nach § 22 StVZO

Anlage 7 Prüfberichtsnr.: 55 1936 98
4. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH

Typ: **55312**



Seite 4 von 6

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller:

- Sociedad Espanola de Automoviles des Turismo S.A., Madrid (E), bzw.
- Seat Espanola de Automoviles de Turismo S.A. Martorell, Barcelona (E)

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
1 L	50-98	Seat Toledo	F 763 bzw. e9*95/54*0021*..	155 R 13 (A11,R12) 175/70R13 (A11) 185/65R13 (A12) 185/70R13 (A12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A17,A18,A22,F5,Y5
6 H	37-44	Seat Arosa	e1*95/54 *0049*..	155/70R13 (R12) 165/65R13 165/70R13 175/65R13 175/60R13 185/60R13	A2,A4,A5,A6,A7,A8 A12,A17,A18,A22 Y5

Fahrzeughersteller:

- Automobilove Zavado narodny Podnik in Mlada Boleslav und Vrchlabi (CSFR)
- Skoda in Mlada Boleslav, Kvasiny und Vrchlabi (CSFR)

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
781	40-50	Skoda Favorit	G 019	155/70R13 (A11,R12) 165/70R13	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A17,A18,A22,F5,Y5
785	40-50	Skoda Forman	G 022	(A11) 175/60R13 (A11) 175/65R13 (A11)	
787	40-50	Skoda Pick Up	G 187	175/70R13 (A11) 185/60R13 (A12) 185/65R13 (A12) 185/70R13 (A12)	

Anlage 7 Prüfsberichtsnr.: 55 1936 98
4. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH

Typ: **55312**

Seite 6 von 6

Auflagen und Hinweise:

- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- B3. Rad/Reifenkombination nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit verstärktem Bremsträgerrahmen an Achse 1 (Ausreichender Abstand Bremssattel/Sonderrad nicht gegeben).
- F5. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 13-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 13-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- R20. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 145 R 13 in Verbindung mit der Radgröße 5,5Jx 13 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone SF 228, Dunlop SP6 u. All Season, Fulda Diadem 2 und Continental alle Sommerprofile.
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- Y5. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 5) Innendurchmesser: 57,1 mm

Nachtragsgutachten zur ABE Nr.42746 nach § 22 StVZO

Anlage 8 Prüfsberichtsnr.: 55 1936 98
4. Ausfertigung



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH

Typ: **55312**

Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Nissan Motor Co. Ltd., Tokyo/Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
K 10	37-41	Nissan Micra	C 950	155/70R13 (R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22, F5,Y8
	37-44		C 950/1	165/65R13	
K11	40-55		G 220 bzw. e11*93/81*0021*..		
N 13	40-66	Nissan Sunny	E 287	155 R 13	(R12)
B 12	40-66		E 301		
N 13 A	54-66	Nissan Sunny 4x4	E 522	175/70R13	
B 12 A	54-66		E 521		
N 14	55-66	Nissan Sunny	F 666	155 R 13 (R12) 175/70R13 185/65R13	
Y 10	40-66	Nissan Sunny - Kombi, bzw. - Traveller	F 727 bzw. e1*93/81 *0026*..	155 R 13 reinf. (R12) 175/70R13	
Y 10 L	55-66		F 672		
N 15	55-64	Nissan Almera	e1*93/81 *0025*..	175/70R13	

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

Auflagen und Hinweise:

- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- F5. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 13-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 13-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- Y8. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 8) Innendurchmesser: 59,1 mm

Nachtragsgutachten zur ABE Nr.42746 nach § 22 StVZO

Anlage 9 Prüfsberichtsnr.: 55 1936 98
4. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH

Typ: **55312**



Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Regie Nationale des Usines Renault, Paris/Frankreich

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
B/C 57	40-65	Renault Clio	F 543	145/70R13 (A11,R12,R19) 155/70R13 (A11) 165/65R13 (A11)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A17,A18,A22,B1,F5, Y10
B/C 53	43-69	Renault 19	E 979	155 R 13 (A11,R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22,B1, F5, Y10
L 53	43-67		F 144	165/70R13 (A11,R12)	
X 53	43-81		G 073	175/70R13 (A11)	
D 53	65-66	Renault 19 Cabrio	F 798	185/65R13 (A12)	
BA	47-66	Renault Mégane	e2*93/81*0010*..	165/70R13 (R12)	
DA	66	Renault Mégane Coach	e2*93/81*0009*..	175/70R13	
EA	66	Renault Mégane Cabrio	e2*93/81*0103*..		
LA	47-66	Renault Mégane Classic	e2*93/81*0072*..		

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

Auflagen und Hinweise:

- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Bremsscheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- F5. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 13-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 13-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- R19. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 145/70 R13 in Verbindung mit der Radgröße 5,5Jx13 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone SF 215, Dunlop SP6 u. SP9, Fulda Diadem 2 und Toyo 310.
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- Y10. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 10) Innendurchmesser: 60,1 mm

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH

Typ: 55312

Seite 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h – 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

